

3 C 90/21

Selbstablehnung (§ 48 ZPO i. V. m. § 54 Abs. 1 VwGO)

Nach Teil B des Geschäftsverteilungsplans des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts wäre ich als Mitglied des 4. Senats berufen, als Vertretungsrichter im 3. Senat über den Befangenheitsantrag gegenüber Herrn VRiOVG [REDACTED] mit zu befinden.

Hierzu teile ich mit, dass ich in meiner früheren Verwendung als Leiter des Referats II.3 (Normprüfung) im Sächsischen Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung an der Erstellung der beiden durch die Antragstellerin angegriffenen Verordnungen (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung vom 5. November 2021 und Sächsische Corona-Notfall-Verordnung vom 19. November 2021, diese auch in ihrer Fassung vom 6. Februar 2022) beteiligt war.

[REDACTED]  
Richter am Obergerverwaltungsgericht